

PRESSEMITTEILUNG

Northeim, den 07. März. 2025

PRESSEKONTAKT

A. Hartmann

Mitglied des Rates der Stadt
Northeim

Tel. (05551) 9108268

a.hartmann@northeimer.fdp.de

Absage des Frühlingserwachens: unnötige Kapitulation der Verwaltung

Das Niedersächsische Ladenöffnungsgesetz (§5 NLöfVZG) und die daraus resultierende Rechtsprechung sehen klare Voraussetzungen für verkaufsoffene Sonntage vor:

Die Ladenöffnung muss in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Anlassereignis stehen. Das Anlassereignis muss dabei einen Besucherstrom erzeugen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die Ladenöffnung darf also nur ein Beiwerk sein.¹

Es ist also bereits seit längerem unstrittig, dass eine flächendeckende Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet, wie sie in der die Sonntagsöffnung regelnden Allgemeinverfügung von Dezember 2024 vorgesehen ist, rechtlich unzulässig ist, da ein räumlicher Bezug zur Veranstaltung bestehen muss.²

Ebenso unstrittig ist, dass das Frühlingserwachen in den vergangenen Jahren stets ein großes Publikum angezogen hat und die vielen Blumen- und Marktstände im Mittelpunkt des Interesses der Besucher standen. Zwar mag es strittig sein, ob der verkaufsoffene Sonntag im Rahmen des Frühlingserwachens rechtlich zulässig ist. Deutlich wird jedoch bereits in §1 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Ladenöffnungsgesetzes: Das Gesetz findet keine Anwendung auf „den Verkauf von Waren auf Volksfesten sowie auf festgesetzten Messen, Märkten und Ausstellungen“.

¹ BVerwG, Urt. v. 11. November 2015 – 8 CN 2.14 – BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f.

² BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 2018 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 164, 64 Rn. 20; VGH München, Beschl. v. 21. März 2018 – 22 NE 18.204 – juris Rn. 25, 28 f.



Damit ist klar, dass die Marktbetreiber trotz der Absage des verkaufsoffenen Sonntags ihre Waren hätten verkaufen dürfen. Durch kreative Lösungen hätte zumindest versucht werden müssen, den Wegfall der Ladenöffnungen zu kompensieren.

Die entscheidenden Fragen lauten daher:

Warum wurde die bekannte gesetzliche Vorgabe des räumlichen Bezugs nicht bereits in die Allgemeinverfügung vom Dezember 2024 integriert, sondern die Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet verfügt?

Warum wurde die Allgemeinverfügung nicht kurzfristig auf eine rechtssichere Ladenöffnung in der Innenstadt begrenzt?

Die FDP-Fraktion fordert auch bezüglich des Klostermarktes und des Geburtstags Graf Ottos eine rechtssichere Allgemeinverfügung zur Belebung unserer Stadt. Rechtlich ist ein verkaufsoffener Sonntag möglich, wenn die Verfügung auf die Innenstadt begrenzt wird und zeitgleich ein umfangreiches Programm stattfindet, in das sich die Ladenöffnung lediglich als Ergänzung und Beiwerk einfügt.³

Warum wurde das Frühlingserwachen in Gänze abgesagt?

Der Kern der Veranstaltung, der Verkauf und die Präsentation von Frühlingsblumen, Zwiebeln und Kräutern durch etwa 40 regionale Stände sowie kulinarische Spezialitäten, wäre rechtlich trotzdem möglich gewesen, da das Ladenöffnungsgesetz für Märkte nicht gilt.

Die vollständige Absage der Veranstaltung, anstatt nach einer rechtssicheren Lösung zu suchen, ist daher nicht nachvollziehbar. Sie ist ein schwerer Schlag für die lokale Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben und wirft Zweifel an der Handlungsfähigkeit und der Kompetenz der Verwaltung auf.

FDP-Ratsherr Alexander Hartmann: „Die Verwaltung und das Stadtmarketing müssen sich fragen lassen, warum sie nicht in der Lage waren, eine rechtssichere Lösung zu finden. Es ist inakzeptabel, dass eine Veranstaltung, die für unsere Stadt so wichtig ist, aufgrund von Fehlern der Verwaltung abgesagt wird.“

Hartmann betont weiter: „Das Niedersächsische Ladenöffnungsgesetz und die ergangenen und bekannten Urteile sind eindeutig. Es ist unverständlich, warum die Verwaltung diese

³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 01. November 2019 – 7 ME 56/19 – juris, Rn. 6.



Vorgaben ignoriert hat. Man fragt sich bei diesem Ergebnis, warum wir so viele Mitarbeitende mit Berührungspunkten in diesen Bereichen beschäftigen. Der Bürgermeister und das Stadtmarketing sind den Bürgern eine umfassende Erklärung schuldig.“

Hintergrund:

Der Sonntag ist im Grundgesetz (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV) als arbeitsfreier Tag ausdrücklich geschützt, eine Regelung, die bereits aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen wurde. Von diesem Grundsatz kann die Stadt Northeim im Rahmen des Niedersächsischen Ladenöffnungsgesetzes in engen Grenzen Ausnahmen zulassen.

Der Bürgermeister hat im Dezember 2024 eine Allgemeinverfügung bezüglich der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025 erlassen.

Die Gewerkschaft Verdi hat vor dem Verwaltungsgericht Klage dagegen eingereicht. Im Kern stützt sich Verdi dabei auf zwei Argumente: Erstens ist die Ladenöffnung an Sonntagen eine absolute Ausnahme, deshalb muss, wie es das Ladenöffnungsgesetz vorschreibt, ein räumlicher Bezug der Ladenöffnung zur Veranstaltung bestehen. Zweitens darf die Ladenöffnung nur ein Beiwerk zur Veranstaltung sein, nicht jedoch die Veranstaltung selbst.

Beispiel: Eine Veranstaltung auf dem Münsterplatz mag die Öffnung der Geschäfte in der Innenstadt rechtfertigen, nicht jedoch die Öffnung eines Baumarktes im Industriegebiet. Bei einer Großveranstaltung wie beispielsweise dem Klostermarkt mit umfangreichen Attraktionen stellt die Ladenöffnung lediglich ein Beiwerk dar und ist zulässig. Bei Veranstaltungen, die nur als Beiwerk für die Ladenöffnung dienen, ist rechtlich von einer Unzulässigkeit auszugehen.

Um einem negativen Urteil zu entgehen, hat die Verwaltung im Februar 2025 die Allgemeinverfügung widerrufen und das Frühlingserwachen daraufhin komplett abgesagt. Ebenfalls in der Allgemeinverfügung aufgeführt waren die Verkaufsoffenen Sonntage für die NOM MOT (18. Mai), den Klostermarkt (21. September) und den City Rummel (09. November). **Ohne eine neue (rechtssichere) Allgemeinverfügung würden auch diese Verkaufsoffenen Sonntage ausfallen, wobei nach Ansicht der FDP-Fraktion mindestens die NOM MOT und der Klostermarkt einen juristisch ausreichenden Anlass für eine (örtlich auf die Innenstadt begrenzte) Ladenöffnung nach dem Niedersächsische Ladenöffnungsgesetz darstellen.**

Deshalb fordert die FDP-Fraktion:

Erlass einer neuen rechtssicheren Allgemeinverfügung bezüglich der Ladenöffnungen an Sonntagen.

